

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.679.201

. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz und weitere Abgeordnete haben am 21. September 2022 unter der **Nr. 12236/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rechtlich gedeckte Entnahme von Wölfen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Wie viele Wölfe wurden in den Jahren 2015 bis 2021 jeweils konkret entnommen? Bitte auch um Angabe in welchem Gebiet sowie den genauen Grund für die Entnahme.
- Wie viele Anträge auf Entnahme von Wölfen wurden in den Jahren 2015 bis 2021 gestellt, welche abgewiesen wurden? Bitte um konkrete Sachverhaltsdarstellung, Gebiet, Begründung für die Abweisung und durch wen diese Abweisung erfolgte.
 a.) Was wurde in diesen Gebieten dann gemacht, um die Wolf-Problematik zu lösen? Bitte um konkrete Erläuterung.

Zahlen und Fakten zur Entnahme von Wölfen liegen nur in den jeweils genehmigenden Stellen der Bundesländer vor.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Genehmigung für die Entnahme eines oder mehrerer Wölfe von der jeweils zuständigen Landesbehörde erteilt werden muss. Nachdem der Wolf in Anhang IV der FFH-RL gelistet ist, sind die nachfolgend zitierten Voraussetzungen des Artikels 16 der RL für eine Entnahme eines Wolfes erforderlich.

„Artikel 16

- (1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszu-

stand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) *zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;*
- b) *zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;*
- c) *im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;*
- d) *zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;*
- e) *um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden speziellierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.“*

Die Grundvoraussetzung für eine Entnahme nach Art. 16 leg.cit. ist, dass sie nur „unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“. Diese ist derzeit nicht gegeben, weil der Erhaltungszustand des Wolfes in Österreich nicht als günstig einzustufen ist.

Zu Frage 3:

- *Wer trägt die Kosten für die Entnahme von Wölfen?*
 - a.) *Welche Kosten sind in den Jahren 2015 bis 2021 jeweils für die Entnahme von Wölfen angefallen? Bitte auch um Aufgliederung nach Bundesländern.*

Eventuell anfallende Kosten sind vom jeweiligen Bundesland zu tragen.

Zu den Fragen 4 und 11:

- *Wie viele Vorfälle gab es in den Jahren 2015 bis 2021, in denen Wölfe entweder unerklärlich verschwunden sind oder wiederrechtlich entnommen wurden?*
 - a.) *Wie viele Ahndungen gab es in den Jahren 2015 bis 2021 aufgrund von wiederrechtlich entnommenen Wölfen? Bitte um Angabe des jeweiligen Gebiets sowie welche Strafe hier jeweils erfolgte.*
 - b.) *Welche Maßnahmen setzen Sie konkret, um wiederrechtliche Entnahmen von Wölfen zu verhindern?*
- *Welche Maßnahmen setzen Sie generell, um das die heimische Almwirtschaft und Kulturnatur vor Wölfen zu schützen? Bitte um konkrete Erläuterung.*

Da es sich bei der Mehrzahl der Wölfe in Österreich um wandernde Wölfe ohne fixes Territorium handelt, die auch mehrere hundert Kilometer zurücklegen und dabei mehrere Staaten durchstreifen können, ist ein „Verschwinden“ kaum zu verifizieren. Aus Tirol ist ein illegaler Abschuss aus dem Jahr 2019 bekannt. Bei dem genannten illegalen Abschuss in Tirol konnte bisher kein:e Täter:in ausfindig gemacht werden.

Ein wesentlicher Grund für die widerrechtliche Entnahme von Wolfsindividuen liegt i.d.R. in hohen Verlusten von Nutztieren. Daher kann durch sachgerecht durchgeführten Schutz der Nutztierherden die Motivation für illegale Abschüsse reduziert werden.

Um dieses umfangreiche und komplexe Problemgebiet gut und professionell betreuen zu können, hat mein Ministerium in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) das Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs gegründet. Dieses Kompetenzzentrum beschäftigt sich intensiv mit den Fragen der Koexistenz von großen Beutegreifern und insbesondere Almwirtschaft und ist fachlicher Ansprechpartner in allen Fragen der Schadensprävention. Fachgerechter Schutz der Nutztierherden insbesondere durch Behirtung, den Einsatz von ausgebildeten Hunden und die Nutzung von Nachtpferchen kann Schäden durch Wolfsangriffe vermeiden bzw. stark reduzieren, was Studien insbesondere aus der Schweiz belegen.

Zu Frage 5:

- Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass Wölfe derzeit nur über den Nachweis, dass Schutzmaßnahmen für die Weidetiere entweder ausgereizt oder nicht möglich sind, entnommen werden können?
 - a.) Welche Schutzmaßnahmen müssen konkret bereits ausgeschöpft werden, damit die Entnahme zulässig ist?
 - b.) Wer prüft, ob die Schutzmaßnahmen auch tatsächlich durchgeführt wurden?

In Artikel 16 der FFH-RL sind insgesamt drei Kriterien vorgesehen, die alle erfüllt sein müssen, bevor eine Ausnahme gewährt werden kann: Nachweis eines der in Artikel 16 a - e genannten Gründe, das Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung und die begründete Aussicht, dass die mögliche Ausnahmeregelung den günstigen Erhaltungszustand (bzw. die Erreichung dessen) nicht beeinträchtigt. Schutzmaßnahmen allein sind nicht ausreichend, um die Bedingungen des Artikel 16 für eine Ausnahmegenehmigung zu erfüllen.

Diese „anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen“ sind nach dem „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie“ der Europäischen Kommission zuerst auch durch „nicht tödliche vorbeugende Mittel“, also Vergrämungsmaßnahmen und vor allem durch vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der Weidetiere zu erreichen.

Die Art von angepassten Schutzmaßnahmen ist situationsabhängig (Lage der Weidefläche, Jahreszeit, Gelände, konkrete Art der Bewirtschaftung, u.a.). In Frage kommen Managementmaßnahmen wie z.B. Änderung der Herdenzusammensetzung, gezielte Weideführung mit gesicherten Übernachtungsstellen, Herdenschutzhunde, wo möglich unterstützt mit geeigneten Zäunen. Der Leitfaden führt dazu aus: „Wenn geprüft wird, ob es für eine bestimmte Situation eine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, sollten alle ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Vor- und Nachteile in Betracht gezogen werden, um die optimale Alternative für einen konkreten Fall zu ermitteln.“

Die Beurteilung einer möglichen Ausnahme nach Artikel 16 FFH-RL ist als Einzelfallentscheidung durch die zuständige Behörde im jeweiligen Bundesland durchzuführen. Dabei ist die Frage nach möglichen gelindernden Mitteln Teil des Verfahrens.

Zu Frage 6:

- Wer ist für die Entscheidung, ob ein Wolf entnommen werden kann oder nicht, konkret zuständig? Bitte auch um Auflistung nach Bundesländern.

Die Genehmigungsbescheide werden von der jeweils zuständigen Landesbehörde erlassen.

Zu Frage 7:

- Haben Sie sich auf EU Ebene für eine Änderung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) eingesetzt?
- a.) Falls ja, was haben Sie konkret gefordert?
 - b.) Falls ja, wie ist der konkrete Stand in Bezug auf die Änderung der Gesetzeslage?
 - c.) Falls nein, warum nicht?

Die Bedingungen und Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung/Herablistung der österreichischen Wolfspopulation in der FFH-RL sind derzeit – unter Einhaltung der höchstgerichtlichen Prämissen des EuGH – nicht gegeben. Für eine Ausnahmeregelung müsste sich der Wolf in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Die aktuell vorhandene Population von drei bis vier Rudeln und einer unterschiedlich großen Anzahl von umherstreifenden Individuen erfüllt die Kriterien eines günstigen Erhaltungszustands dieser Art in Österreich jedoch nicht (lt. Bericht nach Artikel 17 FFH als nicht vorkommend eingestuft).

Zu Frage 8:

- Wie viele Wölfe gibt es zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung in Österreich schätzungsweise? Falls möglich, bitte auch um Aufgliederung nach Bundesländern.

Aktuelle Zahlen zu Nachweisen/Sichtungen/fraglichen Nachweisen inklusive Kartendarstellung können der Homepage des Österreichzentrums für Bär, Wolf, Luchs [Wolf – Verbreitung Österreich – Österreichzentrum \(baer-wolf-luchs.at\)](#) entnommen werden.

Zu Frage 9:

- Gab es dieses Jahr bereits Vorfälle, bei denen eine Entnahme von Wölfen angedacht wurde?
- a.) Falls ja, bitte um konkrete Erläuterung.

Eine mögliche Entnahme, also eine Ausnahme von den Schutzbestimmungen liegt im Verantwortungsbereich der Länder. Die Details der jeweiligen Behördenverfahren wären daher bei den jeweils zuständigen Behörden zu erheben.

Die Bundesländer Tirol und Kärnten haben auf Basis ihrer jeweils erlassenen landesgesetzlichen Vorgaben (Jagdgesetze) und Verordnungen Entnahmen von bestimmten Wölfen veranlasst, jeweils begründet durch nachgewiesene, wiederholte Risse von Nutztieren durch diese Individuen.

Zu Frage 10:

- Wurden dieses Jahr bereits Wölfe entnommen?
- a.) Falls ja, bitte um konkrete Erläuterung wo, den konkreten Grund für die Entnahme sowie wie hoch die Kosten für die Entnahme waren.

Es wurden, nach den meinem Ressort vorliegenden Informationen, bis zum aktuellen Zeitpunkt keine Wölfe entnommen.

Leonore Gewessler, BA

